

# FORMEN DER REGELUNG DES STAATS- ANGEHÖRIGKEITSRECHTS IN DEN 141 STAATEN DER WELT

Von HELLMUTH HECKER

Im Augenblick gibt es 141 Staaten, die Souveränität als Völkerrechtssubjekte in Anspruch nehmen, wobei Biafra als Bürgerkriegsgebiet nicht mitgezählt ist. Mit dem Entstehen dieser 141 Staaten entstand auch eine Staatsangehörigkeit, denn zu den Wesensmerkmalen des soziologischen Phänomens „Staat“ gehören auch die Bewohner des betreffenden Gebietes, eben die Untertanen, Staatsbürger oder Staatsangehörigen. Welche Personen der jeweilige Staat als seine Gewaltunterworfenen in Anspruch nimmt und wie lange er dies tut, ist eine Frage, die unbedingt gelöst werden muß. Die Gründe für Erwerb und Verlust der StA und die dazugehörigen Verfahrensvorschriften sind ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Rechts eines Staates, und zwar des Staatsrechts oder des Verfassungsrechts im weiteren Sinne, das erheblich über die geschriebene Verfassungsurkunde hinausgehen kann. Die Formen der Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts lassen sich nach wenigen Grundtypen unterscheiden. Es gibt eine Regelung in der Verfassung, in Verfassung und Gesetz, im BGB, in einem Staatsvertrag, und fünftens in einem besonderen Staatsangehörigkeitsgesetz. Als sechste Möglichkeit kommt hinzu, daß ein Staat das StA-Recht dem Gewohnheitsrecht überläßt. Diese sechs Formen der Regelung verteilen sich zur Zeit wie folgt auf die 141 Staaten der Welt:

- 1 Staatsvertrag
- 4 BGB
- 5 Gewohnheitsrecht
- 13 Verfassung
- 16 Verfassung und Gesetz
- 102 Staatsangehörigkeitsgesetz

Dazu ist im einzelnen zu bemerken:

1. Der zur Zeit einzige Staat, dessen StA in einem völkerrechtlichen Vertrag grundlegend geregelt ist, ist Cypern. Im Vertrag zwischen Großbritannien, Griechenland und der Türkei vom 16. 8. 1960 findet sich im Annex D eine ausführliche Regelung der Erwerbs- und Verlustgründe der StA.

2. Die Zahl der Staaten, die die StA im BGB regeln, ist im Absterben. Diese Form, die auf den Code Civil Napoleons von 1804 zurückgeht und die Frankreich selber schon 1927 verlassen hat, findet sich nur noch in Staaten, die irgendwie unter dem Einfluß des französischen Rechts, des romanischen Rechtskreises, standen. Da ist zunächst Monaco, das die StA im BGB von 1818 geregelt hat, wobei aber nicht eine der heute geltenden Fassungen der betreffenden Artikel unverändert geblieben ist. Ferner gab Frankreich seinem Protektorat Kambodscha 1915 ein BGB, dessen StAB'en bis heute gelten, lediglich 1954 durch ein EBG ergänzt. Spanien ging erst 1889 dazu über, die bisher in den Verfassungen geregelte StA im BGB zu behandeln, dessen StAB'en 1954 neu gefaßt wurden, während der Entwurf eines eigenen StAG von 1941 nie Gesetz wurde. Als vierter Staat hat der Iran die StA seit 1935 im BGB geregelt. Alle vier Staaten dieser Gruppe sind Monarchien.

3. Am schwierigsten ist das StA-Recht in den fünf Staaten zu bestimmen, die keine geschriebene Regelung besitzen, nämlich: in Europa San Marino und in Asien vier Staaten (China, Maskat, Mongolei, Yemen). In jedem Staat liegen besondere historisch-politische Gründe dafür vor, daß es dort keine StA-Vorschriften gibt, Gründe, deren nähere Behandlung in diesem Rahmen nicht möglich ist. Es sei hier nur gesagt, daß in San Marino bis auf Römisches Recht zurückgegriffen wird, daß

Maskat und Yemen islamisches Gewohnheitsrecht anwenden, während bei den Volksdemokratien China und Mongolei die StA-Prinzipien der marxistischen Staaten zu Grunde zu legen sind. So finden sich hier drei außerordentlich verschiedene Arten von Gewohnheitsrecht.

4. Die 13 Staaten, deren StA allein in der Verfassung geregelt ist, gehören meist dem britischen Rechtskreis und darin mit einer Ausnahme (Malediven) dem Commonwealth an. Es sind in Australien die winzige Insel Nauru, in Asien Malediven, Singapur und Malaysia und in Afrika sechs Staaten, nämlich Botswana, Lesotho, Nigeria, Swasiland, Sierra Leone, Uganda. Bei den meisten dieser Staaten gilt noch die durch britische Order in Council bei der Unabhängigkeit in Kraft gesetzte Verfassung, die in einem Kapitel die StA behandelt. Lediglich Malediven, Nauru, Singapur, Uganda erließen später eigene Verfassungen. Weitere ehemalige britische Kolonien, die bei der Unabhängigkeit die StA in der Verfassung geregelt hatten, erließen bald ein eigenes StAG und sind daher unten zu behandeln. Zu der hier behandelten Gruppe gehören jedoch noch drei Staaten, die mehr zufällig die StA zur Zeit nur in der Verfassung regeln: Burundi, Äquatorialguinea, Paraguay.

5. Die 16 Staaten, bei denen das StAR auf Verfassung und Gesetz verteilt ist, bilden wiederum einen in sich zusammengehörigen Rechtskreis, sie sind nämlich sämtlich in Lateinamerika belegen. Von den 20 ibero-amerikanischen Staaten haben nur vier eine hiervon abweichende Regelung: nämlich die drei Bundesstaaten Brasilien, Mexico, Argentinien (eigene StA-Gesetze neben der Verfassung), und Paraguay (ausschließlich Verfassung). Die 16 Staaten umfassen sieben südamerikanische (Bolivien, Chile, Columbien, Ecuador, Peru, Uruguay, Venezuela) und neun mittelamerikanische (Costarica, Cuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua, Panama, Salvador). Diese Staaten haben neben den häufig wechselnden Verfassungen eigene Einbürgerungsgesetze von größerem Bestand bzw. in Einzelfällen Ausländergesetze, die die Einbürgerung mit regeln.

6. Alle übrigen 102 Staaten, nämlich etwa  $\frac{2}{3}$ , regeln die StA durch besonderes Gesetz. Hierbei gibt es naturgemäß viele Variationen. Es gibt Staaten, die das StAR in zwei Gesetzen regeln, eines über die StA i. a. und eines über die Einbürgerung im besonderen (Laos, Philippinen, Vietnam-Nord). Manche ehem. britischen Staaten lassen neben dem StAG noch Vorschriften der Verfassung gelten, so daß diese Gruppen derjenigen unter Nr. 5 nahekommt (z. B. Guayana, Jamaica, Trinidad). Es gibt Staaten, die das StA-Recht innerhalb eines Gesetzes mit anderen Fragen verknüpfen, wie die USA mit dem Einwanderungsrecht und der Vatikan mit dem Ausländerrecht. Es gibt Staaten, in denen das StAR grundsätzlich in einem verwickelten System mehrerer Gesetze geregelt ist, wie in der CSSR nach ihrer Föderalisierung. Andere Staaten haben zwar ein einziges StAG, aber daneben Sonderregelungen, wie Deutschland, das im Grundgesetz und mehreren Sondergesetzen Regelungen neben das RuStAG von 1913 treten ließ. Es gibt Staaten, die ihr gesamtes Recht in einem Super-Code zusammengefaßt haben, wie Liberia: darin ist dann auch das StAR enthalten. Schließlich wechseln auch die Bezeichnungen dessen, was im weiteren Sinne hier als StAG bezeichnet wird: es kann sein Order, Ordinance, Ordannance, Dekret, Arrêté und im ehemaligen französischen Kolonialreich wird der materielle Inhalt dann oft als „Code de la Nationalité“ bezeichnet: so in den 18 ehemaligen französischen Staaten Afrikas und in Vietnam-Süd.

\*

In der folgenden Übersicht sind die 141 Staaten alphabetisch geordnet und jeweils Datum und Bezeichnung der Regelung angegeben. Dabei muß bemerkt werden, daß vor allem die älteren Regelungen meist Änderungen erlebt haben, die hier aufzuführen allerdings zu umfangreich würde.

Am Ende sind anhangsweise noch die Regelungen derjenigen Protektorate aufgeführt, die eigene Vorschriften über die StA besitzen. Das sind vier britische Schutzstaaten in Asien (Bahrain, Brunei, Qatar, Tonga) und sechs britische Assoziierte

Staaten in Westindien. Ferner gehört in gewisser Weise auch Erythräa noch hierzu. Alle anderen Protektorate (Bhutan, Sikkim, die sieben Trucial States, Brit. Solomon Islands Protectorate) besitzen keine geschriebene Regelung.

## Übersicht

EBG: Einbürgerungsgesetz

StAG: Staatsangehörigkeitsgesetz

Afghanistan	8. 11. 1936	StAG
Albanien	7. 6. 1954	StA-Dekret
Algerien	27. 3. 1963	StAG
Andorra	17. 6. 1939	StA-Dekret
Äquatorialguinea	9. 10. 1968	Verfassung (Übergangsregel)
Argentinien	1. 10. 1869	StAG
Äthiopien	22. 7. 1930	StAG
Australien	21. 12. 1948	StAG
Barbados	19. 8. 1967	StAG
Belgien	15. 5. 1922	StAG
Bolivien	2. 2. 1967	Verfassung
	31. 8. 1951	EBG
Botswana	20. 9. 1966	Verfassung
Brasilien	18. 9. 1949	StAG
Bulgarien	7. 10. 1968	StAG
Burma	8. 11. 1948	StAG
Burundi	16. 10. 1962	Verfassung
Canada	27. 6. 1949	StAG
Ceylon	21. 9. 1948	StAG
Chile	18. 9. 1925	Verfassung
	16. 7. 1941	EB-Dekret
China		
China (Taiwan)	5. 2. 1929	StAG
Columbien	16. 2. 1945	Verfassung
	3. 2. 1936	EBG
Costarica	7. 11. 1949	Verfassung
	29. 4. 1950	EBG
Cuba	7. 2. 1959	Verfassung
	4. 2. 1944	EB-Dekret
Cypern	16. 8. 1960	Staatsvertrag
Dänemark	27. 5. 1950	StAG
Dahome	23. 6. 1965	StAG
Deutschland (BRD)	22. 7. 1913	StAG
Deutschland (DDR)	20. 2. 1967	StAG
Dominikanische Republik	28. 11. 1966	Verfassung
	16. 4. 1948	EBG
Ecuador	29. 5. 1967	Verfassung
	20. 6. 1950	EB-Dekret
Elfenbeinküste	14. 12. 1961	StAG
Finnland	28. 6. 1968	StAG
Frankreich	19. 10. 1945	StAG
Gabun	2. 3. 1962	StAG
Gambia	11. 2. 1965	StA-Ordinance
Ghana	7. 6. 1961	StAG

Griechenland	20. 9. 1965	StAG
Großbritannien	30. 7. 1948	StAG
Guatemala	15. 9. 1965	Verfassung
	25. 1. 1936	Ausländer-Dekret
Guayana	31. 8. 1967	StAG
Guinea	1. 3. 1960	StAG
Haiti	29. 5. 1964	Verfassung
	3. 7. 1941	EBG
Honduras	3. 6. 1965	Verfassung
	1. 3. 1946	Ausländer-Gesetz
Indien	30. 12. 1955	StAG
Indonesien	29. 7. 1958	StAG
Irak	30. 5. 1963	StAG
Iran	16. 2. 1935	BGB
Irland	17. 7. 1956	StAG
Island	23. 12. 1952	StAG
Israel	1. 4. 1952	StAG
Italien	13. 6. 1912	StAG
Jamaica	19. 12. 1962	StAG
Japan	4. 5. 1950	StAG
Jordanien	4. 2. 1954	StAG
Jugoslawien	17. 9. 1964	StAG
Kambodscha	26. 7. 1915	BGB
	27. 9. 1959	EBG
Kamerun	11. 6. 1968	StAG
Kenia	9. 12. 1963	StA-Ordinance
Kongo (B)	20. 6. 1961	StAG
Kongo (K)	18. 9. 1965	StAG
Korea (Nord)	6. 10. 1963	StAG
Korea (Süd)	20. 12. 1948	StAG
Kuwait	5. 12. 1959	StAG
Laos	6. 4. 1953	StAG
	8. 3. 1957	EBG
Lesotho	20. 9. 1966	Verfassung
Libanon	19. 1. 1925	StA-Arrêté
Liberia	22. 3. 1956	Code of laws
Libyen	18. 4. 1954	StAG
Liechtenstein	4. 1. 1934	StAG
Luxemburg	22. 2. 1968	StAG
Madagaskar	22. 7. 1960	StAG
Malawi	14. 6. 1966	StAG
Malaysia	5. 8. 1957	Verfassung
Malediven	12. 1968	Verfassung
Mali	3. 2. 1962	StAG
Malta	27. 8. 1965	StAG
Marokko	6. 9. 1958	StAG
Maskat und Oman		
Mauretanien	12. 6. 1961	StAG
Mauritius	13. 12. 1968	StAG
Mexico	5. 1. 1934	StAG
Monaco	12. 1. 1818	BGB
	18. 11. 1952	Gesetz über StA-Erwerb
Mongolei		
Nauru	29. 1. 1968	Verfassung

Nepal	28. 2. 1964	StAG
Neuseeland	6. 9. 1948	StAG
Nicaragua	1. 11. 1950	Verfassung
	8. 9. 1894	Ausländergesetz
Niger	12. 7. 1961	StAG
Nigeria	1. 10. 1963	Verfassung
Niederlande	12. 12. 1892	StAG
Norwegen	8. 12. 1950	StAG
Obervolta	1. 12. 1961	StAG
Österreich	15. 7. 1965	StAG
Pakistan	13. 4. 1951	StAG
Panama	1. 3. 1946	Verfassung
	6. 2. 1941	EBG
Paraguay	26. 8. 1967	Verfassung
Peru	9. 4. 1933	Verfassung
	13. 6. 1940	EBG
Philippinen	21. 10. 1936	StAG
	17. 6. 1939	EBG
Polen	15. 2. 1962	StAG
Portugal	29. 7. 1959	StAG
Rhodesien	30. 12. 1963	StAG
Rumänien	24. 1. 1952	StA-Dekret
Rwanda	28. 9. 1963	StAG
Salvador	8. 1. 1962	Verfassung
	27. 9. 1886	Ausländergesetz
San Marino		
Saudiarabien	20. 10. 1954	StAG
Schweden	22. 6. 1950	StAG
Schweiz	29. 9. 1952	StAG
Senegal	7. 3. 1961	StAG
Sierra Leone	14. 4. 1961	Verfassung
Singapore	22. 12. 1965	Verfassung
Somalia	2. 12. 1963	StAG
Sowjetunion	19. 8. 1938	StAG
Spanien	26. 3. 1889	BGB
Südafrika	29. 6. 1949	StAG
Sudan	25. 6. 1957	StAG
Südyemen	11. 4. 1968	StAG
Swasiland	26. 8. 1968	Verfassung
Syrien	31. 10. 1961	StAG
Tansania	6. 12. 1961	StA-Ordinance
Thailand	21. 7. 1964	StAG
Togo	25. 7. 1961	StAG
Trinidad/Tobago	30. 8. 1962	StAG
Tschad	14. 8. 1962	StAG
Tschechoslowakei	13. 7. 1949	StAG
	19. 12. 1968	StAG
	29. 4. 1969	StAG der Tschechischen SR
	28. 12. 1968	StAG der Slowakischen SR
Tunesien	28. 2. 1963	StAG
Türkei	11. 2. 1964	StAG
Uganda	8. 9. 1967	Verfassung
Ungarn	6. 6. 1957	StAG

Uruguay	24. 8. 1966	Verfassung
	1. 2. 1928	EBG
Vatikan	7. 6. 1929	StAG und Ausländergesetz
Venezuela	23. 1. 1961	Verfassung
	18. 7. 1955	EBG
Ver. Arab. Rep.	22. 6. 1958	StAG
Ver. Staaten	27. 6. 1952	StAG und Einwanderungsgesetz
Vietnam (Nord)	20. 10. 1945	Dekret betr. StA
	25. 2. 1946	Dekret betr. StA
Vietnam (Süd)	7. 12. 1955	StAG
West-Samoa	8. 9. 1959	StA-Ordinance
Yemen		
Zambia	19. 10. 1964	StA-Ordinance
Zentralafrika	27. 5. 1961	StAG
<b>Anhang: Protektorate</b>		
Antigua	22. 2. 1967	Verfassung
Bahrein	19. 9. 1963	StAG
Brunei	6. 12. 1961	StAG
Dominica	22. 2. 1967	Verfassung
Erythräa	2. 11. 1953	StAG
Grenada	22. 2. 1967	Verfassung
Qatar	3. 4. 1961	StAG
St. Christopher-Nevis-Anguilla	22. 2. 1967	Verfassung
St. Lucia	22. 2. 1967	Verfassung
St. Vincent	10. 1969	Verfassung
Tonga	1947	StAG

Eine berichtigte und ergänzte Fassung des Beitrages von Dr. Hellmuth Hecker über das Staatsangehörigkeitsrecht in Asien (VRÜ 1969, S. 329—367) kann bei der Redaktion kostenlos unter Beifügung des Rückportos angefordert werden.